

An initiative of the  
European Union



# TRAINING ZU SOZIAL VERANTWORTLICHER ÖFFENTLICHER BESCHAFFUNG

Herzlich Willkommen!

## WeBuySocialEU

Besserer Zugang zu sozial verantwortlicher  
Beschaffung





# Begrüßung und Einführung

Gastgebende Institution:

**Daniela Gamsjäger -  
Katzensteiner,**  
Gemeinderätin  
und Bürgermeisterin der  
Stadt Graz  
Elke Kahr

Unterstützungsorganisation für  
Österreich:

**Sabine Rehbichler & Gerd  
Kronheim,** arbeit plus Österreich  
& Steiermark

in Kooperation mit  
naBe – **Gerhard Weiner**

Projektpartner:

**Philipp Tepper,** ICLEI  
Europe



# Agenda

Zeit	Sessions
8:30–9:00 Uhr	<b>Anmeldung</b>
9:00-9:15	<b>Begrüßung und Einführung</b>  Gastgebende Institution: Daniela Katzensteiner, Gemeinderätin, i.V. der Bürgermeisterin der Stadt Graz Elke Kahr Unterstützungsorganisation für Österreich: Gerd Kronheim, arbeit plus Steiermark Sabine Rehbichler, arbeit plus  Projektpartner: Philipp Tepper, ICLEI Gesamtmoderation: Sabine Rehbichler und Philipp Tepper
9:15–10:30 Uhr	<b>Podiumsdiskussion Fragen und Antworten</b>  <u>Diskussionsteilnehmer:innen</u> :  Vertreter der Sozialwirtschaft - Assoz. Prof. Dr. Maria Anastasiadis, Karl-Franzens-Universität Graz. Vertreter öffentliche Beschaffung: Stadt Graz – Michael Baumgartner, Vergabeexperte Vertreter der nationalen „Politik“-Landschaft - Gerhard Weiner NaBe-Plattform Vertreter aus der Sozialökonomie: Christian Kammeringer, WAMS Tirol Moderation: Sabine Rehbichler (arbeit plus) / Philipp Tepper (ICLEI)
10:30 - 11:15	<b>Kaffeepause / Networking</b> (zur Verfügung gestellt von der Stadt Graz mit 5 Sozialen Unternehmen)



# Agenda

<b>11:15 - 12:45</b>	<b>INTERAKTIVE SESSION</b> Die Sozialwirtschaft und die SRPP Sensibilisierung, Wissenstransfer, Ideen für ein besseres Matching Moderator/Trainer: Assoz. Prof. Dr. Maria Anastasiadis, Expertin für Sozialökonomie (Karl-Franzens-Universität Graz)
<b>12:45 – 13.30</b>	<b>INTERAKTIVE SESSION</b> Teil 1. Eine Einführung in die sozial verantwortliche öffentliche Beschaffung Moderator/Trainer: Dr. <a href="#">Stefan Mathias Ullreich</a> , MA, Vergaberechtxperte (Finanzprokuratur Österreich)
<b>13:30-14:30</b>	Networking-Mittagessen (zur Verfügung gestellt von der Stadt Graz mit 5 Sozialen Unternehmen)
<b>14:30-15:15</b>	<b>INTERAKTIVE SESSION</b> Teil 2. Sozial verantwortliche öffentliche Beschaffung – die Rechtsprechung Moderator/Trainer: Dr. <a href="#">Stefan Mathias Ullreich</a> , MA, Vergaberechtxperte (Finanzprokuratur Österreich)
<b>15:15 – 15:45</b>	<b>Kaffeepause / Networking</b> (zur Verfügung gestellt von der Stadt Graz mit 5 Sozialen Unternehmen)
<b>15:45 – 16:30</b>	<b>Nächste Schritte, Schlussfolgerungen und Auswertung des Trainingstages</b> Gastgebende Institution: Wolfgang Wehap, Referent Büro Bürgermeisterin der Stadt Graz Elke Kahr Unterstützungsorganisation für Österreich: Gerd Kronheim, arbeit plus Steiermark Sabine Rehbichler, arbeit plus Projektpartner, Philipp Tepper, ICLEI

An initiative of the  
European Union



— WeBuySocialEU – Better Access to Socially Responsible Public Procurement

# Quiz (anonym)



Implemented by:





# Podiumsdiskussion



*Vertreterin der  
Sozialwirtschaft*

Assoz. Prof. Dr. Maria  
Anastasiadis, Karl-  
Franzens-Universität  
Graz



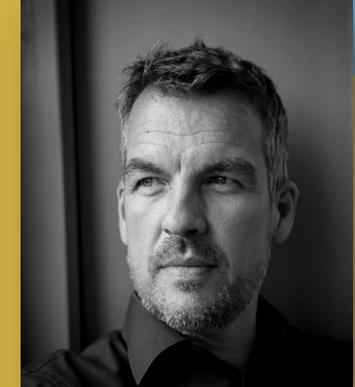
*Vertreter öffentliche  
Beschaffung*

Stadt Graz – Michael  
Baumgartner,  
Vergabeexperte



*Vertreter der nationalen  
Verwaltungs-Landschaft*

Gerhard Weiner NaBe-  
Plattform; BBG



*Vertreter gemeinnütziges  
Soziales Unternehmen*

Christian Kammeringer,  
WAMS Tirol

*Moderation: Sabine Rehbichler (arbeit plus) / Philipp Tepper (ICLEI Europe)*

**Kaffeepause**





# INTERAKTIVE SESSION

*Die Sozialwirtschaft und sozial verantwortliche Beschaffung  
Sensibilisierung, Wissenstransfer, Ideen für ein besseres Matching*



*Moderatorin/Trainerin: Assoz. Prof. Dr. Maria Anastasiadis, Karl-Franzens-Universität Graz*



## Ziele der Session (1)

---

- öffentliche Behörden/Beschaffer\*innen mit den Potenzialen der Sozialwirtschaft vertraut machen.
- Vertreter\*innen der Sozialwirtschaft die Chancen von SRPP vermitteln.
  - Vertiefung eines gemeinsamen Verständnisses
  - Sichtbarmachen von Effekten
  - Aufzeigen von Schwierigkeiten
  - Entwicklung von Lösungswegen



## Ziele der Session (2)

---

### Es sollen

- die Kenntnisse über die Merkmale der Sozialwirtschaft vertieft werden
- gemeinsamen Ziele von öffentlichen Behörden/Beschaffer\*innen und der Sozialwirtschaft identifiziert werden
- das Bewusstsein geschärft werden über die Vorteile, die die stärkere Einbeziehung der Sozialwirtschaft in sozial verantwortliche Vergabe mit sich bringt
- die Sensibilität erhöht werden für etwaige Schwierigkeiten, die die Sozialwirtschaft bei der Teilnahme an Vergabeprozessen hat
- Ideen generiert werden zur Verbesserung der Chancen und zur Überwindung von Schwierigkeiten



## Methode: Case Studies – World Café

---

**Präsentation** von konkreten Beispielen aus der Vergabep Praxis durch Vertreter\*innen der Sozialwirtschaft im Modus eines World Café.

- 8 Tische
- Informationen über die Vergabep Praxis, Chancen und Herausforderungen

### **Erfahrungsaustausch**

- Was nehmen sie sich aus dem Beispiel mit für ihre eigene Praxis
- Wie können zukünftig die Chancen für die erfolgreiche Teilnahme der Sozialwirtschaft an SRPPP erhöht werden
- Ergebnissammlung Plakat



Sonnenaufgang  
 2x Brot mit Butter  
 Brotkrumen  
 Butter  
 Haugensacke stapflich  
 Haugensacke chokolade  
 Orangensaft 0,1l  
 1 Heiligtrink nach Wahl

Lulle Schokolade  
 Kleiner Brauner  
 Großer Brauner  
 Calangate  
 Tasse Kakao  
 Sonntags Brot  
 Bio  
 Eier

Frucht des Saison  
 Orangensaft 0,1l  
 Schinken, Salami und Käse  
 1 Heiligtrink nach Wahl

Kinderfrühstück  
 leckere Apfelbrötchen  
 mit einer Tasse Kakao  
 Zanderet Cornflakes mit Milch  
 und einer Tasse Kakao

Glückstag  
 Brot mit Käse  
 mit Honig und Tinktur  
 1 Heiligtrink nach Wahl

Süße Träume  
 mit Honig und Tinktur  
 Haugensacke Kuchen -  
 mit Honig und Tinktur  
 geben!

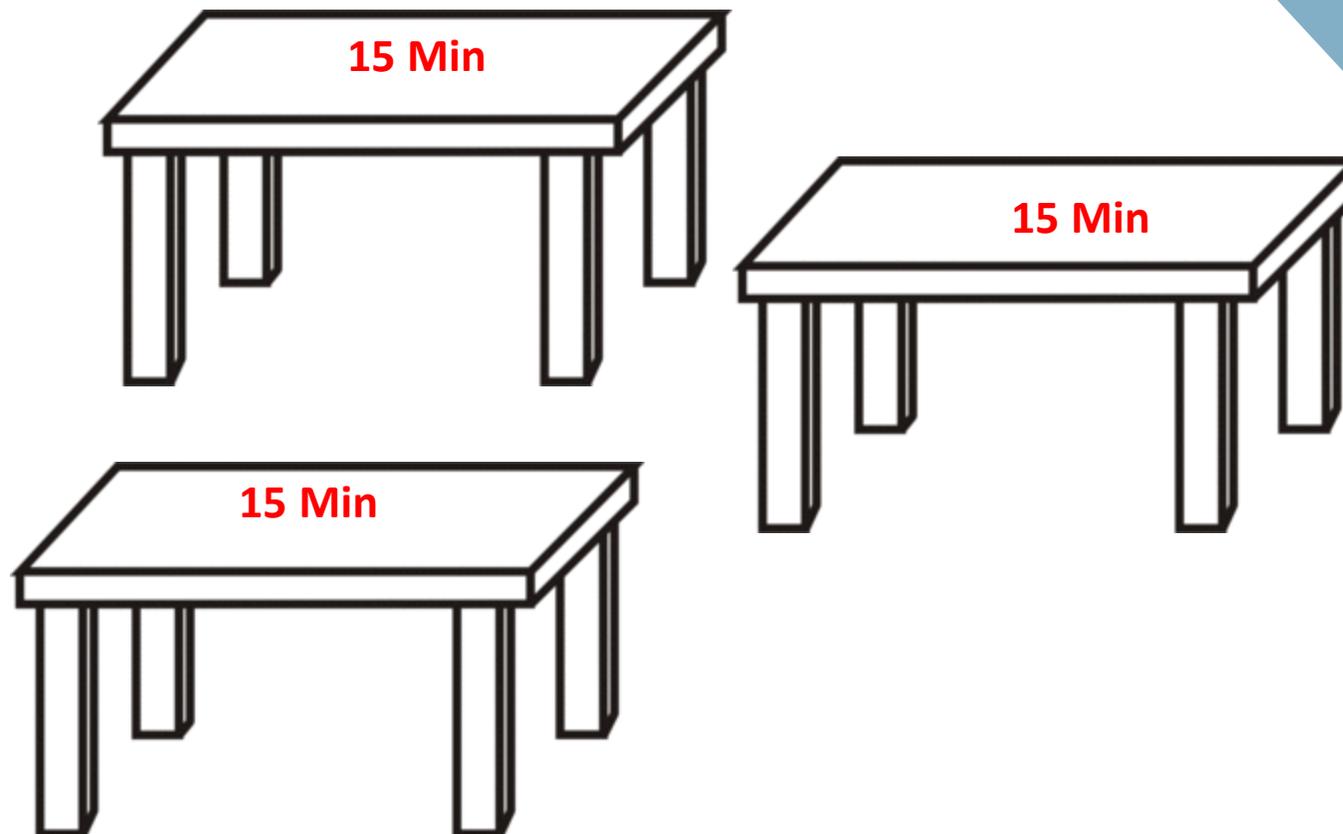
Unsere  
 Kuchen  
 sind mit viel  
 Liebe  
 für Euch  
 gemacht





## Ablauf World Café

- 11:15–11:30 Einführung
- 11:30–11:45 Bewegung
- **ca. 11:45–12:00 1. Runde**
- **ca. 12:00–12:15 2. Runde**
- **ca. 12:15–12:30 3. Runde**
- 12:30–12:45 Abschluss





## Case Studies

Präsentiert von	Vergabebeispiel
Sigrid Wirwoll – Bfi Steiermark	Good Practice: Malerarbeiten und Hilfsdienste für sozial bedürftige Menschen der Stadt Graz
Gerd Kronheim – Bicycle	Good Practice: Anschaffung von eigenen Unifahrern als Dienstfahrern für die Mitarbeiter:innen von Universitäten
Christian Kammeringer – WAMS Stadtrad	Good Practice: Service und Verschub der Stadträder Innsbruck
Michael Longhino und Michael Spielhofer – Chance B	(Good) Practice: Vergabeverfahren zu Reinigungsdienstleistungen in Kärnten und Steiermark mit Hilfe eines eigenen Loses für Soziale Unternehmen



## Case Studies

Präsentiert von	Vergabebeispiel
Silvia Jölli: Tanja Tiefenbacher, Marlene Sawas: heidenspass, Jugend am Werk und Caritas tagwerk	Good Practice: Mutmacher:innen – ein Projekt für Kinder der Stadt Graz
Karin Kräftner (Gerlinde Kohlroser) – ARGE Bieter*innengemeinschaft Schulassistent Kapfenberg	(Good) Practice: Vergabeverfahren „Schulassistent“ am Beispiel des Vergabeverfahrens der Stadt Kapfenberg
Anton Edelsbrunner: SAST Soziale Arbeit Steiermark	Good Practice: Betrieb des Schulbuffets am BG/BRG Lichtenfels
Franz Wolfmayr – Zentrum für Sozialwirtschaft	Good Practices zum Einsatz von Sozialen Kriterien und vorbehaltenen Aufträgen in Frankreich



## Eindrücke – Erkenntnisse

Was war der interessanteste Aspekt,  
den ihr an euren Tischen diskutiert  
habt?



# Sozial verantwortliche Vergabe

Vergaberechtliche Kriterien, Spielräume und Möglichkeiten

## Teil 1



*Moderator/Trainer:* Dr. Stefan Mathias Ullreich, MA, Vergaberechterspezialist  
(Finanzprokuratur Österreich)

# Programm

- Nachhaltigkeit und soziale Aspekte
- „Strategische“ Ziele des Vergaberechts
- Besondere Dienstleistungen gemäß Anhang XVI BVergG 2018
- Sozial verantwortliche Vergabe in allen Stadien des Vergabeverfahrens
  - Ziele und Grundsätze
  - Markterkundung
  - Leistungsbeschreibung
  - Einschränkung des Teilnehmerkreises
  - Soziale Eignungs- und Ausschlusskriterien
  - Soziale Auswahlkriterien
  - Soziale Zuschlagskriterien
  - Soziale Kriterien im Leistungsvertrag
- Aufteilung der Leistung in Lose
- Soziale Kriterien bei Direktvergaben und Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung
- Abschluss



# **Nachhaltigkeit und soziale Aspekte**

# Nachhaltigkeit und soziale Aspekte

---

- Ursprung des wissenschaftlichen Nachhaltigkeitsbegriffs: 18. Jahrhundert in der Forst- und Holzwirtschaft (Hans Carl von Carlowitz, „*sylvicultura oeconomica*“) – Es soll **nicht mehr Holz geschlägert** werden, **als an Baumbestand nachwachsen** kann
- Internationale Bedeutung durch breite Diskussion auf der Weltumweltkonferenz in Stockholm 1972 und auf Weltgipfel in Rio de Janeiro 1992
- **Brundtlandreport** der WCED (World Commission on Environment and Development), *Our Common Future*, 1987: „*What is needed now is a new era of economic growth - growth that is forceful and at the same time socially and environmentally sustainable.*“
- „Sustainable development“ – nachhaltige Entwicklung als **Form des ökologischen, ökonomischen und sozialen Handelns**



# **„Strategische“ Ziele des Vergaberechts**

# „Strategische“ Ziele des Vergaberechts

---

- Ursprünglicher Zweck des **Vergaberechts**: Schaffung eines fairen und transparenten Beschaffungsprozesses durch den öffentlichen Auftraggeber und Sicherstellung des Funktionierens des Binnenmarkts
  - Ausgestaltung als reines **Verfahrensrecht** = keine bzw. wenige Anforderungen und konkrete Regelungen hinsichtlich der konkret zu beschaffenden Leistungen
- Spätestens mit **EU-Vergaberichtlinien-Paket 2014** (RL 2014/23/EU, RL 2014/24/EU, RL 2014/25/EU): Vergaberecht als Instrument zur Umsetzung strategischer Ziele
  - Kriterien in Ausschreibungsverfahren
    - Umweltgerechtigkeit
    - **Soziale Aspekte**
    - Innovative Aspekte
- Nationale gesetzliche Normierung in §§ 20 Abs 5 bis 7 (bzw. 193 Abs 5 bis 7) BVerG 2018 (vgl. auch § 14 BVerGKonz 2018)



# „Strategische“ Ziele des Vergaberechts

---

- **European Green-Deal:** Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 11.12.2019
  - Ziel des Green Deals ist die **Treibhausgasneutralität** der Wirtschaft und Gesellschaft der EU bis 2050 sowie der Stopp der Umweltverschmutzung und des Artensterbens
  - Für die Finanzierung sollen **bis 2030 eine Billion Euro** zur Verfügung stehen
  - Anhang zum Green Deal enthält ersten Fahrplan samt wichtigsten Strategien: **Maßnahmen** in den Bereichen Finanzmarktregulierung, Energieversorgung, Verkehr, Handel und Land- und Forstwirtschaft für eine nachhaltige EU-Wirtschaft



# „Strategische“ Ziele des Vergaberechts

- Berücksichtigung der „**Umweltgerechtigkeit**“ bei Vergaben
  - § 20 Abs 5 BVergG 2018: „Im Vergabeverfahren **ist** auf die Umweltgerechtigkeit der Leistung Bedacht zu nehmen. Dies kann insbesondere durch die Berücksichtigung **ökologischer Aspekte** (wie etwa Energieeffizienz, Materialeffizienz, Abfall- und Emissionsvermeidung, Bodenschutz) oder des **Tierschutzes** bei der **Beschreibung der Leistung**, bei der Festlegung der **technischen Spezifikationen**, durch die Festlegung konkreter **Zuschlagskriterien** oder durch die Festlegung von **Bedingungen im Leistungsvertrag** erfolgen.“
- Berücksichtigung **sozialer Kriterien** bei Vergaben
  - § 20 Abs 6 BVergG 2018: „Im Vergabeverfahren **kann** auf die **Beschäftigung von Frauen**, von **Personen im Ausbildungsverhältnis**, von **Langzeitarbeitslosen**, von **Menschen mit Behinderung** und **älteren Arbeitnehmern** sowie auf Maßnahmen zur Umsetzung sonstiger **sozialpolitischer Belange** Bedacht genommen werden. Dies kann insbesondere durch die Berücksichtigung derartiger Aspekte bei der **Beschreibung der Leistung**, bei der Festlegung der **technischen Spezifikationen**, durch die Festlegung konkreter **Zuschlagskriterien** oder durch die Festlegung von **Bedingungen im Leistungsvertrag** erfolgen.“
  - Ebenso § 193 Abs 6 BVergG 2018 und § 14 Abs 6 BVergGKonz 2018



# „Strategische“ Ziele des Vergaberechts

---

- Berücksichtigung **innovativer Kriterien** bei Vergaben
  - § 20 Abs 7 BVergG 2018: *„Im Vergabeverfahren **kann auf innovative Aspekte** Bedacht genommen werden. Dies kann insbesondere durch deren Berücksichtigung bei der **Beschreibung der Leistung**, bei der Festlegung der **technischen Spezifikationen** oder durch die Festlegung konkreter **Zuschlagskriterien** erfolgen.“*
- Lediglich das Kriterium der Umweltgerechtigkeit ist als Muss-Kriterium ausgestaltet (anders in § 14 Abs 5 BVergGKonz 2018: „kann“)



# „Strategische“ Ziele des Vergaberechts

---

- **ABER: Verpflichtung gemäß § 91 Abs 6 BVergG 2018**
  - **AG hat qualitätsbezogene Aspekte** im Sinne des § 20 bei der **Beschreibung der Leistung**, bei der Festlegung der **technischen Spezifikationen**, der **Eignungskriterien** oder der **Zuschlagskriterien** oder bei der Festlegung der **Bedingungen für die Ausführung** des Auftrages festzulegen und in den Ausschreibungsunterlagen gesondert als solche zu bezeichnen bei
    - unmittelbar personenbezogenen besonderen Dienstleistungen im Gesundheits- und Sozialbereich gemäß Anhang XVI;
    - Verkehrsdiensten im öffentlichen Straßenpersonenverkehr gemäß ÖPNRV-G 1999 (**soziale Aspekte**);
    - Beschaffung von Lebensmitteln und
    - Gebäudereinigungs- und Bewachungsdienstleistungen



# „Strategische“ Ziele des Vergaberechts

---

- **ABER: Verpflichtung gemäß § 91 Abs 6 BVergG 2018**
  - Ein (1) qualitätsbezogener Aspekt an einer der genannten Stellen genügt
  - Beispiel: soziales Zuschlagskriterium bei der Vergabe von öffentlichen Bus-Verkehrsdiensten
  - Ausschreibungen, die dies nicht enthalten, können vergabekontrollbehördlich bekämpft werden
  - Abgehen von im Vergabeverfahren geforderten qualitätsbezogenen Aspekten nach Vertragsabschluss kann wesentliche Änderung gemäß § 365 BVergG 2018 darstellen



**Besondere Dienstleistungen  
gemäß Anhang XVI BVergG 2018**

## Besondere Dienstleistungen gemäß Anhang XVI

---

- § 151 f BVergG 2018 iVm Anhang XVI BVergG 2018
- ZB
  - Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens und zugehörige DL
  - Administrative Dienstleistungen im Sozial-, Bildungs-, Gesundheits- und kulturellen Bereich
  - Dienstleistungen im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung
  - Beihilfen, Unterstützungsleistungen und Zuwendungen
  - Sonstige gemeinschaftliche, soziale und persönliche Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen von Organisationen
  - Kommunale Dienstleistungen
- **Berücksichtigung der Qualität, Kontinuität, Zugänglichkeit, Leistbarkeit und Verfügbarkeit** der DL bzw. des Umfangs des Leistungsangebots (vgl. auch EuGH 14.07.2022, Rs C-436/20, *ASADE*)
  - Bei Vergabe von „unmittelbar personenbezogenen besonderen Dienstleistungen im Gesundheits- und Sozialbereich“ sind qualitätsbezogene Aspekte verpflichtend (§ 91 Abs 6 BVergG 2018)



## Besondere Dienstleistungen gemäß Anhang XVI

---

- Nur in § 151 Abs 1 BVergG 2018 genannte Bestimmungen anwendbar / **OSB** ab EUR **750.000,--** (§ 12 Abs 1 Z 2 BVergG 2018)
- **OSB:** „in einem **Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung mit mehreren Unternehmen** zu vergeben“ (§ 151 Abs 4 BVergG 2018)
- **USB:** „**grundsätzlich** in einem **Verfahren mit mehreren Unternehmen** zu vergeben“; **Bekanntmachung** kann **entfallen, sofern kein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse** (§ 151 Abs 5 BVergG 2018)
- Verpflichtung zur Mitteilung der Zuschlagsentscheidung und Einhaltung der Stillhaltefrist (§ 151 Abs 7 und 8 BVergG 2018)
- **Direktvergabe** bis EUR 100.000,-- / **Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung** bis EUR 150.000,-- (§ 151 Abs 6 BVergG 2018)





# **Sozial verantwortliche Vergabe in allen Stadien des Vergabeverfahrens**

# Ziele und Grundsätze

# Ziel und Zweck sozial verantwortlicher Vergabe (“SRPP”)

Die SRPP kann eine treibende Kraft in Bezug auf Folgendes sein:

- Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Menschen und ältere Arbeitnehmer,
- Gleichstellung der Geschlechter (z. B. Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, Verringerung der sektoralen und beruflichen Segregation <sup>(26)</sup>, Gewährleistung der Gleichbehandlung am Arbeitsplatz),
- Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen, die aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit, Obdachlosigkeit, Diskriminierung oder anderen Benachteiligungen von sozialer Ausgrenzung betroffen sind,
- gesellschaftliche Teilhabe und Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen, unter anderem durch ein inklusives und barrierefreies Arbeitsumfeld,
- Verbesserung der Diversitätspolitik, der sozialen Inklusion und der Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen aus benachteiligten Gruppen (z. B. Wanderarbeitnehmer, Menschen nicht-weißer Hautfarbe, Angehörige einer ethnischen oder religiösen Minderheit, Menschen mit niedrigem Bildungsniveau und Personen, die von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind),
- Fortbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten für alle Arbeitnehmer.

Quelle: Europäische Kommission, Sozialorientierte Beschaffung — Ein Leitfaden für die Berücksichtigung sozialer Belange bei der Vergabe öffentlicher Aufträge — 2. Ausgabe, ABl 2021 C 237, 1



# Berücksichtigung sozialer Aspekte bei Vergaben

- **Allgemeiner Grundsatz** des Vergabeverfahrens, dass auf soziale Aspekte Rücksicht genommen werden kann (zB § 20 Abs 6 BVergG 2018)
- Verpflichtende Berücksichtigung von sozialen Aspekten bei der Beschaffung von **Verkehrsdiensten im öffentlichen Straßenpersonenverkehr gemäß dem ÖPNRV-G** (zB § 91 Abs 6 Z 2 BVergG 2018)
- Verpflichtung zur Einhaltung von **arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen** für in Österreich zu erbringende Leistungen einschließlich der einschlägigen Kollektivverträge (zB § 93 BVergG 2018)
- Verpflichtung zur **Barrierefreiheit** bei der Beschaffung von Leistungen, die durch natürliche Personen genutzt werden (zB § 107 BVergG 2018)
- Möglichkeit, **Aufträge** zugunsten sozialer und beruflicher Integration **geschützten Werkstätten/integrativen Betrieben vorzubehalten** (zB § 23 BVergG 2018)
- Möglichkeit, **Aufträge** betreffend bestimmte Dienstleistungen **partizipatorischen Organisationen vorzubehalten** (zB § 152 BVergG 2018)
- Verpflichtende Überprüfung, dass Bewerber und Bieter **Sozialversicherungsbeiträge und Steuern entrichtet** haben einschließlich der Einholung einer Auskunft hinsichtlich Lohn- und Sozialdumping (zB §§ 78 ff BVergG 2018)
- Möglichkeit, **spezifische Vertragsbestimmungen** zu sozialen Aspekten aufzunehmen (zB § 110 BVergG 2018)

Vgl. auch Rundschreiben der BMJ vom 24.06.2021, Gesetzliche Verpflichtungen und Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer Aspekte in Vergabeverfahren, Geschäftszahl: 2020-0.587.109, abrufbar unter <https://www.bmj.gv.at/themen/Vergaberecht/dokumente-zum-vergaberecht/vergaberechtliche-rundschreiben.html>



# Grundsätze sozialer Kriterien

---

- **Ermessen** des öffentlichen Auftraggebers, soziale Kriterien bei der Beschaffung zu berücksichtigen
- **Keine Diskriminierung** oder Bevorzugung einzelner **Wirtschaftsteilnehmer**
- **Keine Diskriminierung** von Unternehmen aus **anderen Mitgliedstaaten** (neutrale Formulierung; vgl. zB EuGH 10.04.2003, C-20/01, *Kommission/Deutschland*)
- Berücksichtigung der Prinzipien der **Gleichbehandlung** und **Verhältnismäßigkeit**
- Kriterien müssen grundsätzlich **mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung** stehen
- Grundsätze gelten grundsätzlich auch im USB (zudem Fiskalgeltung der Grundrechte stets beachtlich)



# Markterkundung

# Markterkundungen (§ 24 BVergG 2018)

---

- Markterkundungen grundsätzlich zulässig; jedoch allgemeine Grundsätze der **Gleichbehandlung, Transparenz und Nichtdiskriminierung** zu beachten
- **VwGH 01.03.2022, Ra 2019/04/0139**
  - AG (Revisionswerberin) führt oV im OSB betreffend Sicherheitsdienstleistungen durch
  - Vorinformation unionsweit publiziert: beabsichtigt, im Rahmen einer Markterkundung mit interessierten Unternehmen Marktsondierungsgespräche zu führen; Ersuchen um Rückmeldung
    - (Nur) Interesse bekundende Unternehmen erhalten detailliertes Ausschreibungskonzept (inkl. Informationen zu Eignungs- und Zuschlagskriterien)
    - Marktsondierungsgespräche werden mit einigen (nicht allen) Unternehmen geführt – detaillierte Protokolle im Vergabeakt, jedoch nicht allgemein oder mit AU zugänglich gemacht
    - Erkenntnisse aus Gesprächen laut Revisionswerberin für „notwendigen Feinschliff“ der AU
  - VwGH:
    - Zurverfügungstellung umfassender Informationen über geplante Ausschreibung an Interesse bekundende Unternehmen und Marktsondierungsgespräche per se rechtmäßig
    - Transparenzgrundsatz verlangt, dass AG offenlegt, (i) welche in Markterkundung erlangte Informationen in Planung und Durchführung des Verfahrens eingeflossen sind, (ii) woher diese Informationen stammen und (iii) welche das Verfahren beeinflussenden Informationsflüsse vom AG zum jeweiligen Unternehmen und vice versa stattgefunden haben
    - Verletzung des in § 24 BVergG 2018 enthaltenen Transparenzgebots



# Leistungsbeschreibung

# Grundsätze

---

- Öffentlicher Auftraggeber hat in Leistungsbeschreibung festzulegen, welche konkreten Leistungen er beschaffen will – Grundsätze der Leistungsbeschreibung in §§ 104 bzw. 273 BVergG 2018 zu beachten (so **eindeutig, vollständig und neutral** zu beschreiben, dass die **Vergleichbarkeit der Angebote** gewährleistet ist)
- Weiter **Gestaltungsspielraum** des AG bei der **Festlegung des Beschaffungsgegenstands**, vgl. etwa VwGH 26.02.2014, 2011/04/0168
- **Gesetzlich zwingende Vorgaben beschränken** Leistungsbestimmungsrecht des AG (vgl. OLG Frankfurt, 21.07.2020, 11 Verg 9/19 zur Abfallhierarchie nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz)



# Grundsätze

---

- **Teilweise gesetzliche Verpflichtung** des Auftraggebers iZm sozialen Kriterien
  - Z.B. Verpflichtung zur Einhaltung von **arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen** für in Österreich zu erbringende Leistungen (zB ASchG, AZG, ARG, AVRAG, AÜG, LSD-BG, BGStG, BEinstG und GIBG sowie einschlägige Kollektivverträge; vgl. §§ 93 und 264 BVergG 2018; § 56 BVergGKonz 2018)
- **Voraussetzungen für soziale Kriterien** in der Leistungsbeschreibung (vgl. auch § 110 Abs 1 Z 13 BVergG 2018):
  - Hinreichende **Spezifizierung** und **Bekanntmachung** in Ausschreibung
  - **Verbindung mit dem Auftragsgegenstand** (muss jedoch kein materieller Bestandteil der Leistung sein)
  - **Verhältnismäßigkeit** (vgl. EuGH 04.12.2003, Rs C- 448/01, *EVN und Wienstrom*)
  - **Überprüfbarkeit**



# Grundsätze

---

- Möglichkeit der Einflussnahme auf **Methode, Produktionsbedingungen, Arbeitsbedingungen**, etc. während des gesamten Lebenszyklus (vgl. § 2 Z 23 BVergG 2018)
  - EuGH 10.05.2012, Rs C-368/10, *Kommission/Niederlande*: „[...] die technischen Spezifikationen nach Art. 23 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie 2004/18 in Form von Leistungs- oder **Funktionsanforderungen** formuliert werden können, die Umwelteigenschaften umfassen können.“ (für die nachgefragte Leistung; nicht für das Unternehmen selbst!)
  - BVwG 11.02.2020, W139 2222479-2/30E: **Festlegungen** zu Materialien bzw. bestimmten (ökologischen) Anforderungen an den **Produktionsprozess**, etc. bei Hygienepapier in Einklang mit vergaberechtlichen Vorgaben
- Einhaltung ist **durch Auftraggeber zu kontrollieren**; etwaige Absicherung durch Vertragsstrafen



# § 107 BVergG 2018 und BaFG

---

- § 107 BVergG 2018: Bei Beschaffung einer zur **Nutzung durch natürliche Personen vorgesehenen Leistung** sind technische Spezifikationen so festzulegen, dass Kriterien der Konzeption für alle Anforderungen einschließlich der **Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung** berücksichtigt werden
  - Einhaltung des **Übereinkommens der Vereinten Nationen** über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
  - ZB Verweis auf **harmonisierte Normen** oder technische Spezifikationen Europäischer Normungsorganisationen für Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte oder Dienstleistungen, wie EN 301 549 für IKT-Produkte und -Dienstleistungen oder EN 17210 für bestimmte Gebäude und Infrastrukturen
  - **Ausnahme in sachlich begründeten Fällen**, zB bei unverhältnismäßigen Kosten (vgl. auch § 6 Abs 2 und 3 BGStG)



# § 107 BVergG 2018 und BaFG

---

- **Barrierefreiheitsgesetz – BaFG:**

- Umsetzung des „European Accessibility Acts – EAA“ (RL (EU) 2019/882)
- Inkrafttreten: **28.06.2025**
- Ziel: **Festlegung verpflichtender Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen** zur Harmonisierung des Binnenmarktes, zB
  - Computer und Betriebssysteme, Zahlungsterminals und Geldautomaten, Fahrausweisautomaten und Check-in-Automaten, Smartphones, Fernsehgeräte für digitale Fernsehdienste, Telefondienste und dazugehörige Geräte, bestimmte Personenverkehrsdienste im Luft-, Bus-, Schienen- und Schiffsverkehr, Bankdienstleistungen für Verbraucher, E-Books, elektronischer Geschäftsverkehr (e-Commerce)
- **Pflichten** uA für Hersteller, Importeure, Händler und DL-Erbringer
- **Verpflichtende Zugänglichkeitserfordernisse** im Sinne der §§ 107 Abs 1 und 275 Abs 1 BVergG 2018 bzw. § 60 Abs 1 BVergGKonz 2018 (§ 34 Abs 1 BaFG) – wohl auch im USB!
- **Marktüberwachung** und **Rechtsdurchsetzung** (insbesondere durch Geldstrafen des Bundesamts für Soziales und Behindertenwesen [Sozialministeriumservice]); Ausnahmen für Vergabeverfahren



# Gütezeichen

---

- Gütezeichen können in technischen Spezifikationen, Zuschlagskriterien oder Bedingungen für die Ausführung des Auftrags verlangt werden
- Gütezeichen muss gemäß § 108 Abs 1 (bzw. § 276 Abs 1) BVergG 2018 folgende **Bedingungen** erfüllen:
  - Anforderungen betreffen ausschließlich Kriterien, die **mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung** stehen und für die Beschreibung der Leistungsmerkmale geeignet sind (Z 1);
  - Anforderungen basieren auf **objektiv nachprüfbaren und nicht diskriminierenden Kriterien** (Z 2);
  - Gütezeichen wurde im Rahmen eines **offenen, transparenten Verfahrens erstellt** und stand sämtlichen relevanten Kreisen Beteiligung daran offen (Z 3);
  - Gütezeichen ist **allen interessierten Kreisen zugänglich** (Z 4);
  - Anforderungen des Gütezeichens werden **von einem Dritten festgesetzt**, auf welchen Antragsteller keinen Einfluss ausüben kann (Z 5)
- AG kann auch Erfüllung nur einzelner Anforderungen von Gütezeichen verlangen



# Gütezeichen

---

- **Bieter kann alternativ andere Nachweise vorlegen**, welche alle verlangten Anforderungen des Gütezeichens erfüllen (falls er Gütezeichen aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen nicht fristgerecht erhalten kann) – AG verpflichtet, geeignete Nachweise zu akzeptieren (vgl. auch EuGH 10.05.2012, Rs C-368/10, *Kommission/Niederlande*)
  - BVwG 19.02.2020, W187 2227326-2/24E: Anerkennung von anderer als in den Ausschreibungsbedingungen geforderten Zertifizierung nur dann, sofern diese **gleichwertige** Gütesiegel darstellen
- Bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit ist insbesondere auf den **übereinstimmenden Zertifizierungsgegenstand** abzustellen, z.B. Produktionsprozess, Produkt, Betrieb, etc. (vgl. zum erforderlichen Zusatz „oder gleichwertig“ in Leistungsbeschreibungen EuGH 24.01.1995, Rs C- 359/93, *UNIX*)
- Achtung: EuGH 10.05.2012, Rs C-368/10 – die dem Gütezeichen zugrundeliegenden Kriterien sollten Festlegung der **technischen Spezifikation nicht „ersetzen“**



# **Einschränkung des Teilnehmerkreises**

# Einschränkung des Teilnehmerkreises

---

- **ErwGr 36** RL 2014/24/EU:
  - *„**Beschäftigung und Beruf** tragen zur **Integration** in die Gesellschaft bei und sind zentrale Elemente für die Gewährleistung von Chancengleichheit. In diesem Zusammenhang können **geschützte Werkstätten** eine wichtige Rolle spielen. Das gilt auch für andere **soziale Unternehmen**, deren Hauptanliegen die Förderung der sozialen und beruflichen Eingliederung oder Wiedereingliederung von **Personen mit Behinderung oder von benachteiligten Personen** wie Arbeitslosen, Angehörigen benachteiligter Minderheiten oder auf andere Weise an den Rand der Gesellschaft gedrängten Personen ist. Es ist jedoch möglich, dass solche Werkstätten oder Unternehmen nicht in der Lage sind, unter normalen Wettbewerbsbedingungen Aufträge zu erhalten. Es ist daher angemessen, vorzusehen, dass **Mitgliedstaaten** das **Recht**, an Verfahren zur **Vergabe** von öffentlichen Aufträgen oder von bestimmten Auftragslosen teilzunehmen, derartigen Werkstätten oder Unternehmen **vorbehalten** oder die Ausführung eines Auftrags geschützten Beschäftigungsprogrammen vorbehalten können.“*



# Einschränkung des Teilnehmerkreises

---

- Möglichkeit, **Teilnahme** am Vergabeverfahren **einzuschränken** auf (vgl. §§ 23 und 196 BVergG 2018 bzw. § 16 BVergGKonz 2018)
  - **geschützte Werkstätten,**
  - **integrative Betriebe** oder
  - sonstige **Unternehmen**, deren **Hauptzweck** soziale und berufliche **Integration** von **Menschen mit Behinderung** oder sonstigen **benachteiligten Personen** ist
  - Erbringung von Aufträgen im Rahmen von Programmen mit geschützten Beschäftigungsverhältnissen, wobei mindestens **30% der Arbeitnehmer:innen** des ausführenden Unternehmens **Menschen mit Behinderung oder sonstige benachteiligte Arbeitnehmer** sind
- **Hintergrund:** Schwierigkeit für solche Unternehmen, die wichtigen Beitrag zur Integration von Menschen mit Behinderung oder benachteiligten Menschen leisten, unter Wettbewerbsbedingungen Aufträge zu erhalten
- Einschränkung für Gesamtleistung oder einzelne Lose
- In **Bekanntmachung** (sofern erfolgend) ist darauf hinzuweisen
- **Bundesverwaltung:** Bei Aufträgen, die von integrativen Betrieben erbracht werden können, sind diese jedenfalls zur Angebotsabgabe einzuladen (§ 11 Abs 7 BEinstG)



# Menschen mit Behinderung und Benachteiligte Personen

## Wer sind Menschen mit Behinderungen und benachteiligte Personen?

Laut der VN-Behindertenrechtskonvention zählen zu den **Menschen mit Behinderungen** Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Hindernissen an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Die Behinderung(en) wird/werden dann offiziell anerkannt, wenn die entsprechende Person

- a) gemäß dem nationalen Rechtsrahmen als behindert anerkannt ist oder
- b) sie einen EU-Behindertenausweis besitzt.

Zu den **benachteiligten Personen** zählen Personen, die in eine oder mehrere der folgenden Kategorien fallen:

- a) Langzeitarbeitslose (der Zeitraum kann unterschiedlich lang sein, z. B. Personen, die in den vorangegangenen 6 bis 24 Monaten keiner regulären bezahlten Beschäftigung nachgegangen sind),
- b) Jugendliche (z. B. zwischen 15 und 24 Jahren),
- c) Personen, die über keinen Abschluss der Sekundarstufe II beziehungsweise keinen Berufsabschluss verfügen (Internationale Standardklassifikation für das Bildungswesen 3) oder die innerhalb der letzten zwei Jahre eine Vollzeit-Bildungsmaßnahme abgeschlossen und noch keine reguläre bezahlte Erstanstellung gefunden haben,
- d) Personen, die älter als 50 Jahre sind,
- e) allein lebende Erwachsene, die mindestens einer Person unterhaltsverpflichtet sind,
- f) Personen, die in einem Wirtschaftszweig oder einem Beruf in einem Mitgliedstaat arbeiten, wo das Ungleichgewicht zwischen Männern und Frauen höher ist (z. B. 25 %) als das durchschnittliche Ungleichgewicht zwischen Männern und Frauen, das in dem betreffenden Mitgliedstaat in allen Wirtschaftszweigen insgesamt verzeichnet wird, und zu der unterrepräsentierten Geschlechtergruppe gehören,
- g) Personen, die einer ethnischen Minderheit in einem Mitgliedstaat angehören und/oder ihre sprachlichen oder beruflichen Fertigkeiten ausbauen oder mehr Berufserfahrung sammeln müssen, damit sie bessere Aussichten auf eine dauerhafte Beschäftigung haben,
- h) Personen, die als armutsgefährdet oder als stark beteiligt gelten können (z. B. Menschen, die unter materieller Entbehrung leiden, Personen, die in Haushalten mit sehr geringer Erwerbsintensität leben, Obdachlose usw.),
- i) Personen in anderen Umständen, die zu einer prekären Situation führen (z. B. häusliche Gewalt, Suchtkranke usw.).

Vgl. auch § 3 BEinstG: „Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Arbeitsleben zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.“

Quelle: Europäische Kommission, Sozialorientierte Beschaffung — Ein Leitfaden für die Berücksichtigung sozialer Belange bei der Vergabe öffentlicher Aufträge — 2. Ausgabe, ABI 2021 C 237, 1



# Integrative Betriebe, geschützte Werkstätten, etc.

- **§ 11 Abs 1 BEinstG:** Integrative Betriebe als „die von Gebietskörperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechtes, von Trägern der freien Wohlfahrtspflege oder sonstigen Rechtspersonen (Rechtsträgern) geführten **Einrichtungen zur Beschäftigung und Qualifizierung von Menschen mit Behinderungen**, die wegen Art und Schwere der Behinderungen noch nicht oder nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, bei denen aber eine wirtschaftlich verwertbare Mindestleistungsfähigkeit vorliegt“
- **BMSGPK**, Richtlinien Integrative Betriebe (2004): Der Anteil der Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung an der Gesamtanzahl der Arbeitsplätze hat größer als 60% zu sein
- „Geschützte Werkstätte“ wohl synonym
- [https://www.sozialministeriumservice.at/weitere\\_Zielgruppen/Sonstige\\_Massnahmen\\_und\\_Projekte/Integrative\\_Betriebe/Integrative-Betriebe.de.html](https://www.sozialministeriumservice.at/weitere_Zielgruppen/Sonstige_Massnahmen_und_Projekte/Integrative_Betriebe/Integrative-Betriebe.de.html)
- <https://www.dieintegrativenbetriebe.at/>
- <https://arbeitplus.at/datenbank-sozialer-unternehmen/> (gemeinnützige soziale Unternehmen in der Arbeitsmarktintegration)
- <https://www.dabei-austria.at/mitglieder> (Dachverband Berufliche Integration)



# Judikatur

---

## EuGH 06.10.2021, Rs C-598/19, *Conacee*

- **Art 20** RL 2014/24/EU: MS können Recht zur Teilnahme an Vergabeverfahren geschützten Werkstätten und integrativen Unternehmen vorbehalten oder bestimmen, dass solche Aufträge im Rahmen von Programmen mit geschützten Beschäftigungsverhältnissen durchgeführt werden, sofern mindestens 30% der Arbeitnehmer Menschen mit Behinderungen oder benachteiligte Arbeitnehmer sind
- Spanien: **zusätzliche Bedingungen an Eigentümerstruktur** im Sinne einer „**sozialen Trägerschaft**“
  - Wirtschaftsteilnehmer unmittelbar oder mittelbar von Einrichtungen ohne Gewinnerzielungsabsicht gefördert, die zu mehr als 50% an ihnen beteiligt sind, sofern in der Satzung dazu verpflichtet, Gewinne vollständig zur Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen und die ständige Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und zu reinvestieren
- **EuGH:** Voraussetzungen des Art 20 RL 2014/24/EU nicht abschließend – **MS haben Möglichkeit, zusätzliche Voraussetzungen aufzustellen**, die in dieser Bestimmung genannte Einrichtungen erfüllen müssen, damit sie an den Verfahren zur Vergabe vorbehaltener öffentlicher Aufträge teilnehmen dürfen
  - **Grund:** Wirtschaftsteilnehmer, die geringeren Anteil von Menschen mit Behinderung oder benachteiligten Personen beschäftigen, könnten Wirtschaftsteilnehmer mit höherem Anteil „*verdrängen*“ (und letztere könnten „*gezwungen* [sein], *bestimmte am wenigsten produktive behinderte oder benachteiligte Arbeitnehmer zu entlassen*“)



# Judikatur

## Konzessionsvergaben im Bereich des Tabakmonopols

- **TabMG 1996** nennt – unter Anderem – Verfolgung von gesundheits- und sozialpolitischen Zielsetzungen als Aufgaben der Tabakmonopolverwaltung als AG und sieht umfassende Regelungen zur Vergabe von Tabakfachgeschäften vor, die auch **Vorzugsrecht von Menschen mit Behinderung** bei der Besetzung beinhalten
- **Ausschreibungsunterlagen** zum Betrieb von Tabakfachgeschäften gemäß BVergGKonz 2018 enthalten im Sinne des TabMG 1996 Verpflichtung, dass Bieter (als eine von mehreren gleichwertigen, alternativen Anforderungen) „eine begünstigte Behinderung oder einen gleichwertigen Status“ aufzuweisen hat
- **BVwG 10.02.2022, W187 2250142-2:**
  - *„Der Auftraggeberin ist beizupflichten, dass sowohl das BVergGKonz 2018 als auch das TabMG 1996 der Auftraggeberin einen Spielraum einräumen, in welcher Form und in welchem Ausmaß sie diese sozialpolitischen Zielsetzungen berücksichtigt. Zur Zulässigkeit der Einschränkung des Bieterkreises aus sozialpolitischen Gründen, hat der EuGH jüngst festgehalten, dass die in Art 20 Abs 1 RL 2014/24/EU aufgeführten Voraussetzungen nicht abschließend sind und die Mitgliedstaaten die Möglichkeiten haben, gegebenenfalls zusätzliche Voraussetzungen aufzustellen, die erfüllt werden müssen, um an einem Verfahren zur Vergabe vorbehaltener öffentlicher Aufträge teilnehmen zu dürfen (EuGH 6. 10. 2021, C-598/19, Conacee, ECLI:EU:C:2021:810, Rn 31 ff). Voraussetzung für eine solche Einschränkung des Bieterkreises ist eine entsprechende nationale Rechtsgrundlage, welche auch außerhalb des BVergGKonz 2018 liegen kann. Eine solche **gesetzliche Grundlage** besteht im vorliegenden Fall mit **§ 29 Abs 3 TabMG 1996**, welcher die Bevorzugung bestimmter Personengruppen aus sozialpolitischen Gründen bei der Vergabe von Konzessionen zum Betrieb einer Tabaktrafik vorsieht. Dass die Auftraggeberin nicht verpflichtet ist, diese sozialpolitischen Aspekte lediglich im Rahmen der Auswahl als Zuschlagskriterium zu berücksichtigen, zeigt sich in **§ 14 Abs 6 BVergGKonz 2018**, der **die Berücksichtigung sozialer Ziele in allen Phasen und auf allen Ebenen des Vergabeverfahrens ermöglicht.**“*



# Einschränkung des Teilnehmerkreises bei sozialen Dienstleistungen

- Möglichkeit, Teilnahme am Vergabeverfahren bei bestimmten besonderen Dienstleistungen einzuschränken auf (§§ 151 f bzw. 312 f BVergG 2018)
  - Partizipatorische Organisationen (Erfüllung einer **Gemeinwohlaufgabe** [„im Allgemeininteresse“] als Ziel; **Reinvestition** der Gewinne für diese Ziele; etwaige Gewinnausschüttungen unter partizipatorischen Überlegungen; **partizipatorische Organisation**)
- Dienstleistung in Anhang XVII zum BVergG 2018 genannt, zB
  - Administrative Dienste im Gesundheits-, Bildungs- oder Wohnungswesen;
  - Ausbildungseinrichtungen;
  - Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens;
  - Einsatz von Krankenwagen;
  - Dienstleistungen des Sozialwesens und zugehörige Dienstleistungen;
  - Alten-, Behinderten-, Kinder- und Jugendfürsorgeleistungen;
  - Dienstleistungen der Sozialfürsorge, ohne Unterbringung;
  - Dienstleistungen im Sozialwesen;
  - Dienstleistungen sozialer Interessenverbände
- Laufzeit **max. 3 Jahre**
- AN darf **in letzten 3 Jahren** vom AG **keinen Auftrag nach diesen Bestimmungen** über **gleiche DL** erhalten haben



# **Soziale Eignungs- und Ausschlusskriterien**

# Eignungskriterien

---

- Im 4. Abschnitt des BVergG 2018 normiert (vgl. §§ 79 ff BVergG 2018)
- **Unternehmensbezogene, objektive**, mit dem **Auftragsgegenstand in Verbindung** stehende Kriterien (§ 2 Z 22 lit c BVergG 2018)
- Stellen Mindestanforderungen dar: „**KO-Kriterien**“
- Eignung setzt sich zusammen aus
  - Befugnis (§ 81 BVergG 2018; Gewerbe; Verweis auf Anhang IX)
  - Zuverlässigkeit (§ 78 iVm § 82 BVergG 2018)
  - Finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit (vgl. §§ 84 ff BVergG 2018)
- Zeitpunkt des Vorliegens der Eignung gemäß § 79 BVergG 2018, zB
  - Offenes Verfahren: Angebotsöffnung
  - Verhandlungsverfahren mit vorheriger BK (ua): Ablauf Teilnahmeantragsfrist
- Berücksichtigung von **sozialen Kriterien** bei der Eignung des Bieters; insbesondere iZm der **technischen Eignung**
  - ZB Anforderung von Kenntnissen im Sozialbereich durch spezifische Referenzen oder Anforderung spezialisiert ausgebildeter Fachkräfte nachweisbar
  - Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit (zB Umsatz, Rentabilität), durch die Teilnahme von sozialwirtschaftlichen Organisationen nicht eingeschränkt wird
  - Bedingung der Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen wohl diskriminierend (vgl. EuGH 20.09.1988, Rs C-31/87, Gebroeders Beentjes); als Vertragsklausel uU zulässig



# Ausschlusskriterien

---

- Katalog an zwingenden Ausschlussgründen gemäß § 78 Abs 1 BVergG 2018, zB:
  - **Z 5: Schwere berufliche Verfehlungen**
    - Insb. vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von Bestimmungen des **Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechts** (vgl. zB § 28 AZG, § 130 ASchG, § 21 BEinstG, § 22 AÜG, § 160 ArbVG und § 30 KJBG)
    - Ausschluss von Bietern wegen Verletzung bestimmter **internationaler Übereinkommen**, z.B.:
      - Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes,
      - Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen,
      - Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit,
      - Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit,
      - Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung,
      - Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf,
      - Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit,
      - Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit
      - etc.
    - Jedoch **Verbot der Selbstbeziehung** gemäß Art 90 Abs 2 B-VG – AG muss über geeignete Nachweise verfügen
  - **Z 6: Pflichtverletzungen iZm der Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträge oder Steuern/Abgaben**
    - Vgl. aber Abs 4: von Ausschluss kann abgesehen werden, wenn (i) Unternehmer Zahlungsverpflichtung bereits eingegangen ist; (ii) nur geringe Rückstände bestehen oder (iii) Ausschluss aus anderen Gründen offensichtlich unverhältnismäßig wäre



# Ausschlusskriterien

---

- AG hat Unternehmer zu jedem Zeitpunkt bzw. **in jedem Stadium des Verfahrens auszuschließen**, wenn Tatbestand des § 78 Abs 1 BVergG 2018 erfüllt (gilt nicht für Sondersituationen der Abs 3 bis 5 leg. cit.)
- AG kann gemäß § 78 Abs 5 leg. cit. von Ausschluss gemäß Abs 1 oder 2 **Abstand nehmen**, wenn auf Beteiligung des Unternehmers in begründeten Ausnahmefällen aus **zwingenden Gründen des Allgemeininteresses** nicht verzichtet werden kann
  - ZB öffentliche Gesundheit oder Umweltschutz
  - Eng auszulegen
- „**Vergabesperre**“ bei Z 5 über 3 Jahre (zB ab gerichtlicher oder behördlicher Entscheidung)
- **Selbstreinigung** durch konkrete und geeignete Maßnahmen bei Z 5 möglich (bei Z 6 „keine Notwendigkeit“ gemäß Materialien)
  - Schadensausgleich
  - Umfassende Mitwirkung/Zusammenarbeit an/bei der Tataufklärung
  - Einführung Berichts- und Kontrollwesen, interne Revision, etc.



# **Soziale Auswahlkriterien**

# Auswahlkriterien

---

- **Unternehmensbezogene, objektive**, nicht diskriminierende, mit dem **Auftragsgegenstand in Verbindung** stehende Kriterien zur Beurteilung der Bewerberqualität im zweistufigen Verfahren (§ 2 Z 22 lit a BVergG 2018)
- Gewichtet bzw. in der Reihenfolge ihrer Bedeutung
- **Keine „KO-Kriterien“**, dienen lediglich der Ein- bzw. Abstufung der Bewerber
- **Keine Doppelverwertung** der Auswahlkriterien
- Beispiele:
  - Referenzprojekte
  - technische und personelle Ausstattungsstandards
  - Mindestumsatz
  - etc.



# Auswahlkriterien

---

## Beispiele für soziale Auswahlkriterien:

- Kriterien, die nachweisbare spezifische Erfahrung und Fachkenntnisse im Umgang mit sozialen Fragen erfordern, zB Zugänglichkeit, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung
- Fähigkeit zur Überwachung der Arbeitspraktiken entlang der Lieferkette, einschließlich Managementsysteme und Partnerschaften mit anderen Organisationen
- Nachweis über erfolgreichen Abschluss früherer Aufträge mit ähnlichen sozialen Anforderungen, zB Beschäftigungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Auszubildende oder benachteiligte Arbeitnehmer

Vgl. Europäische Kommission, Sozialorientierte Beschaffung — Ein Leitfaden für die Berücksichtigung sozialer Belange bei der Vergabe öffentlicher Aufträge — 2. Ausgabe, ABl 2021 C 237



**Anmeldung für die Online-  
Folgeveranstaltung am 18. Dezember von  
10:00 bis 11:30 Uhr**



**Networking - Mittagessen**

# **Soziale Zuschlagskriterien**

# Zuschlagskriterien

---

- **Angebots- bzw. auftragsbezogene Wertungskriterien (§ 2 Z 22 lit d BVergG 2018)**
  - **Transparenzgebot:** Zuschlagskriterien sind vorab bekannt zu machen und dürfen (grundsätzlich) nicht nachträglich geändert werden
  - **Konkretisierungsgebot:** Zuschlagskriterien sind klar und eindeutig durch den AG festzulegen
  - **Gewichtungs- und Reihungsgebot:** Gewichtung bzw. (ausnahmsweise) Reihung der Zuschlagskriterien darf (grundsätzlich) nachträglich nicht verändert werden
  - **Wirtschaftlichkeitsgebot:** mit Auftragsgegenstand in Verbindung stehende Kriterien dienen der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots
  - **Objektivitäts- und Nichtdiskriminierungsgebot:** nachvollziehbare und objektive Bestangebotsermittlung
  - **Überprüfbarkeit:** müssen „mit Spezifikationen einhergehen, die eine wirksame Überprüfung der von den Bietern übermittelten Informationen gestatten“



# Zuschlagskriterien

---

- Voraussetzungen für die Implementierung **sozialer Zuschlagskriterien** (vgl. §§ 2 Z 22 lit d BVergG 2018; EuGH 17.09.2002, Rs C- 513/99, *Concordia Bus*):
  - Kriterien sind in der **Vergabebekanntmachung** und den Ausschreibungsunterlagen (grundsätzlich) mit jeweiligen Gewichtungen ausdrücklich angegeben;
  - Kriterien stehen in **Verbindung mit Auftragsgegenstand**;
  - Kriterien ermöglichen **effektiven Wettbewerb** und sind geeignet zur Ermittlung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebots;
  - Auftraggeber kommt **keine uneingeschränkte Freiheit** bei der Auswahl des Bieters zu;
  - Kriterien dienen **nicht** der **Beurteilung** der **fachlichen Eignung der Bieter** (vgl. EuGH Rs C-532/06, *Lianakis*; zB Bewertung der Anzahl der bei der Ausführung des Auftrags einzusetzenden benachteiligten Personen); auch **keine „Doppelterwertung“** von Eignungskriterien



# Zuschlagskriterien

---

- **Berücksichtigung der Sphäre der Nutzer** der beauftragten Leistung **möglich**
- **Einhaltung** kann z.B. durch Pönalen bei Verstößen **gesichert** werden
- **Unzulässig:** zB Zuschlagskriterien, die auf im Unternehmen beschäftigte Auszubildenden und beschäftigte ältere Dienstnehmer abstellen, ohne in irgendeiner Weise auf Auftragsgegenstand Bezug zu nehmen (vgl. LVwG Salzburg 23.09.2016, 405-5/18/1/18-2016)
- **Beispiele** (vgl. zB ErwGr 93 f und Art 67 Abs 2 lit b RL 2014/24/EU bzw. ErwGr 98 f und Art 82 Abs 2 lit b RL 2014/25/EU):
  - Bewertung der **bei Auftragsausführung einzusetzenden benachteiligten Personen** bzw. Angehörigen sozial schwacher Gruppen
  - Abfrage besonderer **sozialer Kompetenzen** des einzusetzenden **Schlüsselpersonals**
  - Über gesetzliche Anforderungen hinausgehende **Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung als Nutzer** beauftragter Bauleistungen



# Zuschlagskriterien

---

## Weitere Beispiele für soziale Zuschlagskriterien

vgl. Europäische Kommission, Sozialorientierte Beschaffung — Ein Leitfaden für die Berücksichtigung sozialer Belange bei der Vergabe öffentlicher Aufträge — 2. Ausgabe, ABI 2021 C 237

- **Anzahl und Qualität der Ausbildungsplätze/Ausbildungsmöglichkeiten**, die **im Rahmen der Auftragsausführung** geschaffen werden – Bieter müssen Konzept für Einstellung und Ausbildung inkl. beispielhafter Stellenbeschreibung für Ausbildungsplätze im Einzelnen darlegen
- Maßnahmen zur Gewährleistung der **Geschlechtergleichstellung** – Punkte werden auf Grundlage spezifischer Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter vergeben (zB Schulung des Personals, Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, flexible Arbeitszeiten, etc.)
- Methodik zur **Gewährleistung sozialer Inklusion** bei Erbringung der Dienstleistung – Bieter müssen detaillierten Plan vorlegen, wie sie jede in Ausschreibungsunterlagen genannte Zielgruppen erreichen wollen
- Weitere Beispiele für soziale Zuschlagskriterien z.B. im Leitfaden der Vereinigung der österreichischen Projektentwickler der Immobilienbranche (**VÖPE**)
  - Enthält Beispiele samt Musterformulierungen, welche faire Arbeitsbedingungen und hochqualitative, nachhaltige und regionale Beschaffung gewährleisten sollen



# **Soziale Kriterien im Leistungsvertrag**

# Soziale Kriterien im Leistungsvertrag

---

- **Voraussetzungen:**
  - Hinreichende **Spezifizierung** und **Bekanntmachung** in Ausschreibung
  - **Verbindung mit dem Auftragsgegenstand** (muss jedoch kein materieller Bestandteil der Leistung sein)
  - **Verhältnismäßigkeit** (vgl. EuGH 04.12.2003, C- 448/01, *EVN und Wienstrom*)
  - **Überprüfbarkeit**
- **Zukünftige Verpflichtung** der Auftragnehmerin – (uU erstmalige) soziale Maßnahmen durch Bieter bei Auftragsausführung
- **Einhaltung zu kontrollieren** (zB Vertragsstrafen, Kündigungsrecht)
- **Beispiele:**
  - Verpflichtung im relevanten Unternehmensbereich, langzeitarbeitslose Personen einzustellen (vgl. EuGH 20.09.1988, Rs C-31/87, *Gebroeders Beentjes*)
  - Durchführung von Schulungsmaßnahmen für Arbeitslose oder Jugendliche
  - Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen



# Soziale Kriterien im Leistungsvertrag

## Beispiele für SRPP-Vertragsklauseln

Thema	Beispiel für einen Entwurf einer Auftragsbedingung (!)
Zugänglichkeit (im Rahmen eines Vertrags über Büro-IKT-Ausstattung)	Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die angegebene barrierefreie Ausstattung bereitzustellen, die für die Nutzung durch Menschen mit Behinderungen konfiguriert ist. Während der Vertragslaufzeit werden Schulungen für Nutzer mit Behinderungen zu Terminen angeboten, die mit dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart werden, und über einen speziellen Helpdesk wird nachfassende Unterstützung bereitgestellt.
Soziale Inklusion (Auftrag für Werbung für staatliche Dienstleistungen)	Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die einzelnen in den Spezifikationen genannten Zielgruppen erreicht und die in seinem Angebot enthaltenen Sondermaßnahmen zum Erreichen älterer Nutzer, von sozialer Isolation Betroffener und von Personen ohne Internetzugang umgesetzt werden. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wird nach drei Monaten überprüft, wobei der Auftragnehmer verpflichtet ist, alle vom öffentlichen Auftraggeber festgelegten Abhilfemaßnahmen durchzuführen.
Beschäftigung (Auftrag für Bauleistungen)	Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, im Rahmen des betreffenden Auftrags mindestens X [im Angebot angegebene Zahl] Personen einzustellen, zu schulen und zu beschäftigen, die unter eine oder mehrere der definierten Kategorien von benachteiligten Arbeitnehmern fallen. Die Beschäftigungsbedingungen sind in einem Anhang zum Vertrag festgelegt. Es sind monatliche Berichte vorzulegen, aus denen die Zahl der beschäftigten benachteiligten Arbeitnehmer, die angebotenen Schulungen, die geleisteten Arbeitsstunden und die Lohneinnahmen hervorgehen.



# Soziale Kriterien im Leistungsvertrag

Thema	Beispiel für einen Entwurf einer Auftragsbedingung <sup>(1)</sup>
Gleichstellung der Geschlechter	Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Vorgesetzten der mit der Auftragsausführung betrauten Mitarbeiter eine Schulung zu Aspekten der Geschlechtergleichstellung bei der Einstellung und Beschäftigung absolvieren, einschließlich Schwangerschaft und Mutterschaft, Menopause, sexuelle Belästigung und Urlaub aus familiären Gründen, z. B. Elternurlaub und Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben usw.
Mindestlohnsätze	Der Auftragnehmer und alle Unterauftragnehmer, die in dem Land tätig sind, in dem der Auftrag ausgeführt wird, halten die [in einschlägigen Rechtsvorschriften oder im jeweiligen Tarifvertrag] festgelegten Mindestlohnsätze ein und führen Aufzeichnungen über alle geleisteten Arbeitsstunden und Arbeitsentgelte. Der öffentliche Auftraggeber kann jederzeit Einsicht in diese Aufzeichnungen und die Belege über die geleisteten Arbeitsentgelte verlangen.
Menschen- und Arbeitnehmerrechte (Auftrag für Uniformen)	Der Auftragnehmer stellt sicher, dass es bei der Ausführung dieses Auftrags zu keiner Verletzung der Menschenrechte und der acht Kernübereinkommen der IAO kommt. Die Namen und Geschäftssitze aller an diesem Auftrag beteiligten Lieferanten und Unterlieferanten sind in einem Anhang zum Vertrag angegeben, und der Auftragnehmer bestätigt, dass er ein geeignetes System eingerichtet hat, das von einem unabhängigen Dritten geprüft wird, um sicherzustellen, dass während der gesamten Vertragslaufzeit genaue Informationen über die Arbeitsbedingungen aller an der Auftragsausführung beteiligten Personen verfügbar sind.
Ethischer Handel (Auftrag für Catering-Dienste)	Lebensmittel und Getränke mit einem Wert von mindestens 5 % des jährlichen Vertragspreises erhalten eine Fairtrade-Zertifizierung oder eine gleichwertige Zertifizierung. Im Rahmen der vierteljährlichen Speisekartenplanung gibt der Auftragnehmer an, welche Produkte aus fairem Handel er auf die Speisekarte zu setzen gedenkt und wie hoch ihr geschätzter Wert ist. Am Ende jedes Vertragsjahres wird der Wert der fair gehandelten Produkte überprüft und zusätzliche zertifizierte Produkte für das folgende Vertragsjahr aufgenommen.



# **Aufteilung der Leistung in Lose**

# Aufteilung der Leistung in Lose

---

- Aufteilung in Lose **stärkt Teilnahmerecht „kleinerer“ Wirtschaftsteilnehmer** (zB KMUs)
- Gesamt- oder Losvergabe (§ 28 BVergG 2018)
  - Unabhängig von der Frage der Auftragswertzusammenrechnung!
  - Auch bei getrennter Vergabe kann Auftragswert zusammenzurechnen sein!
  - Getrennte Vergabe möglich
    - in örtlicher oder zeitlicher Hinsicht;
    - nach Menge und Art der Leistung oder
    - im Hinblick auf Leistungen verschiedener Handwerks- und Gewerbebranche oder Fachrichtungen („Fachlose = Gewerk)
- Wirtschaftliche oder technische Gesichtspunkte maßgebend
- **OSB: Gesamtvergabe (= Nicht-Unterteilung in Lose) begründungspflichtig**



# Aufteilung der Leistung in Lose

---

- Auftraggeber kommt (grundsätzlich weites) **Ermessen** zu,
  - ob Leistungen **gemeinsam oder getrennt vergeben** werden;
  - **nach welchen Gesichtspunkten** eine Trennung erfolgt und
  - ob eine getrennte Vergabe in **mehreren Vergabeverfahren oder** durch **losweise** Vergabe zu erfolgen hat
- **Kriterien** (BVA 29.03.2004, 15N06/04-2; VwGH 26.02.2014, ZI 2011/04/0168; ähnlich auch ErwGr 78 RL 2014/24/EU):
  - Einheitlichkeit der Planung und Ausführung;
  - Komplexität des Vorhabens;
  - Notwendigkeiten der Ausschreibung dürfen durch Teilung nicht gefährdet werden (EB RV 1171 Blg NR 22. GP 43)



# Aufteilung der Leistung in Lose

---

- AG muss AU so gestalten, dass Bieter **Lospreise** bilden kann
- AG muss in **Bekanntmachung** angeben, ob **Angebote** nur **für ein Los**, für **mehrere** oder für **alle Lose** abgegeben werden können (inkl allfälliger Höchstzahl)
- AG kann in Bekanntmachung **Zahl der Lose beschränken**, für die ein einzelner Bieter den Zuschlag erhalten kann (AG muss in AU objektive Kriterien aufstellen, falls ein Bieter nach Anwendung der Zuschlagskriterien Höchstzahl an Losen übersteigen würde)
- AG kann **alle Lose an einen Bieter vergeben**, wenn (i) in Bekanntmachung vorbehalten, (ii) kombinierbare Lose angegeben und (iii) gemeinsame Vergabe wirtschaftlich günstiger als getrennte ist



# Aufteilung der Leistung in Lose

---

- **Kleinlosregelungen – OSB**

- **Grundsatz:** sind die Auftragswerte von Losen zusammenzurechnen und ergibt dies einen Wert im OSB – jedes einzelne Los im OSB auszuschreiben
- **Ausnahme:** Kleinlosregelungen (§§ 14 Abs 3; 15 Abs 4; 16 Abs 5)
- Einzelne Lose eines OSB-Auftrags können im USB vergeben werden (Verfahrenswahl: je nach Wert des Loses), sofern
  - ihr Auftragswert jeweils unter EUR 80.000,-- (Liefer/DL) bzw. EUR 1 Mio (Bau) liegt und
  - der kumulierte Wert aller dieser ausgewählten, im USB zu vergebenden Lose nicht mehr als 20 % des kumulierten Werts aller Lose ausmacht



# Aufteilung der Leistung in Lose

- **Kleinlosregelungen – OSB**
  - Beispiel Dienstleistungsauftrag

<b>Lose</b>	<b>Geschätzter Auftragswert</b>
<b>Los 1</b>	EUR 30.000,--
<b>Los 2</b>	EUR 90.000,--
<b>Los 3</b>	EUR 40.000,--
<b>Los 4</b>	EUR 200.000,--
<b>SUMME</b>	<b>EUR 360.000,--</b>

Los 1 und 3: jeweils unter EUR 80.000,-- UND kumuliert weniger als 20% des Gesamtwerts aller Lose → Direktvergabe möglich



# Aufteilung der Leistung in Lose

---

- **Kleinlosregelungen – USB**
  - **Grundsatz:** Jedes einzelne Los im USB auszuschreiben
  - **Ausnahme:** Verfahrenswahl
    - Abhängig von Wert des jeweiligen Loses/Gewerks (Bau)
    - Bzw. Direktvergabe (Liefer/DL) sofern
      - Auftragswert jeweils unter EUR 50.000,-- liegt und
      - Kumulierter Wert aller dieser ausgewählten im USB zu vergebenden Lose nicht mehr als 50% des kumulierten Werts aller Lose ausmacht



# **Soziale Kriterien bei Direktvergaben und Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung**

## Soziale Kriterien bei Direktvergaben und Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung

---

- AG hat Vorliegen dieser Anwendungsvoraussetzungen entsprechend nachzuweisen (zB Direktvergabe: geschätzter Auftragswert unter EUR 100.000,-- exkl. USt, vgl. § 46 Abs 2 BVergG 2018 iVm Schwellenwerteverordnung 2023)
- **(Soziale) Kriterien** auch bei **Direktvergabe** möglich!
  - Allgemeine Grundsätze (§ 20 BVergG 2018) einzuhalten, insbesondere Transparenz und Gleichbehandlung
  - AG daran gebunden
- Gesondert anfechtbare Entscheidung (**Nachprüfungsantrag**): nur Wahl des Vergabeverfahrens (im Übrigen: Anfechtung nach Zuschlag mittels **Feststellungsanträgen** möglich)



## Soziale Kriterien bei Direktvergaben und Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung

---

- **Abgeschwächte Transparenz** nur möglich, **wenn kein „grenzüberschreitendes Interesse“** vorliegt (vgl. hierzu auch VwGH 25.06.2024, Ra 2021/04/0127) – andernfalls unionsrechtlich wohl Mindestmaß an Transparenz gefordert
  - konkretes Interesse von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Wirtschaftsteilnehmern;
  - Nähe des Leistungserbringungsorts zu einer Staatsgrenze;
  - wirtschaftlicher Wert des Auftrags;
  - Besonderheit der Leistung
- Grundsätzliche Verpflichtung, jeden Auftrag im OSB bzw. (als **AG im Vollziehungsbereich des Bundes**) mit Auftragswert bzw. Wertumfang von **mindestens EUR 50.000,--** spätestens 30 Tage nach Zuschlagserteilung **bekanntzugeben** (§§ 61, 62, 66 BVergG 2018)



**Abschluss**

# Weitere Beispiele für SRPP-Ansätze

Beispiele für SRPP-Ansätze in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand

Auftragsgegenstand	Anwendbare Vorschriften	Beispiel für SRPP-Ansatz
Lieferung von Krankenhauskleidung (geschätzter Wert: 300 000 EUR)	Richtlinie 2014/24/EU (vollständig abgedeckt)	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Ausschluss- und Auswahlkriterien zur Gewährleistung ethischer Arbeitspraktiken entlang der Lieferkette,</li> <li>— die Zuschlagskriterien umfassen einen Verweis auf Gütezeichen Dritter, mit denen eine ethisch vertretbare Produktion zertifiziert wird,</li> <li>— durch Vertragsklauseln werden die Verpflichtungen gestärkt und es wird die Überwachung der Lieferkette ermöglicht,</li> <li>— in den technischen Spezifikationen wird Barrierefreiheit und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen gefordert.</li> </ul>
Betreuungsdienste für schutzbedürftige Jugendliche (geschätzter Wert: 1 Mio. EUR)	Richtlinie 2014/24/EU (Sonderregelung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>— vorherige Marktconsultation zur Entscheidung über die effektivste Art der Dienstleistungserbringung,</li> <li>— Konsultation von Nutzern und Sachverständigen zur Ermittlung des Nutzerbedarfs, auch in Bezug auf Barrierefreiheit,</li> <li>— der Auftrag kann Organisationen vorbehalten werden, die eine Gemeinwohlaufgabe erfüllen (vorbehaltene Aufträge für soziale Dienste),</li> <li>— die Zuschlagskriterien konzentrieren sich auf Qualität und soziale Inklusion (z. B. Priorisierung von behindertengerechten Merkmalen und Elementen der Barrierefreiheit),</li> <li>— durch Vertragsklauseln können Zahlungen an Ergebnisse, z. B. definierte positive Ergebnisse für Jugendliche, geknüpft werden.</li> </ul>
Öffentlich-private Partnerschaft (ÖPP) zur Entwicklung eines städtischen Gebiets einschließlich Sozialwohnungen und gemeindenaher Dienstleistungen (geschätzter Wert: 25 Mio. EUR)	Richtlinie 2014/23/EU (Konzessionsrichtlinie)	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Zu den Auswahlkriterien gehören Erfahrungen mit der sozial integrativen Durchführung von Projekten,</li> <li>— die technischen Spezifikationen müssen Barrierefreiheitskriterien für alle Gebäude, öffentlichen Bereiche und Einrichtungen enthalten,</li> <li>— die Vertragsklauseln umfassen die Einstellung und Ausbildung einer bestimmten Zahl benachteiligter Arbeitnehmer.</li> </ul>

Quelle: Europäische Kommission, Sozialorientierte Beschaffung — Ein Leitfaden für die Berücksichtigung sozialer Belange bei der Vergabe öffentlicher Aufträge — 2. Ausgabe, ABI 2021 C 237, 1



# Q & A

---

- Ich freue mich auf Ihre Fragen!



Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!

An initiative of the  
European Union



**Kaffeepause**





# Nächste Schritte, Schlussfolgerungen und Auswertung des Trainingstages

Gastgebende Institution:

**Wolfgang Wehap**, Referent  
Büro Bürgermeisterin der  
Stadt Graz Elke Kahr

Unterstützungsorganisation für  
Österreich:

**Sabine Rehbichler & Gerd  
Kronheim**, arbeit plus Österreich  
& Steiermark

Projektpartner:

**Philipp Tepper**, ICLEI  
Europe

An initiative of the  
European Union



— WeBuySocialEU – Better Access to Socially Responsible Public Procurement

# Quiz - Auflösung



Implemented by:



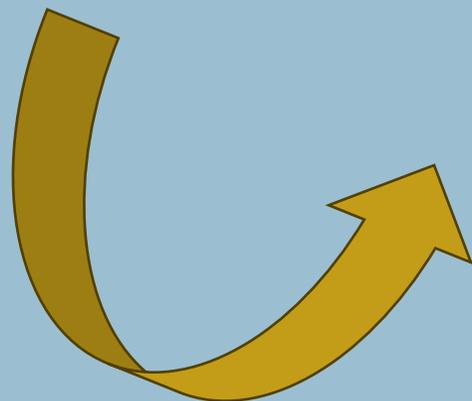
An initiative of the  
European Union



WeBuySocialEU – Better Access to Socially Responsible Public Procurement

# Wir möchten Ihre Meinung wissen

QR-code scannen



Implemented by:

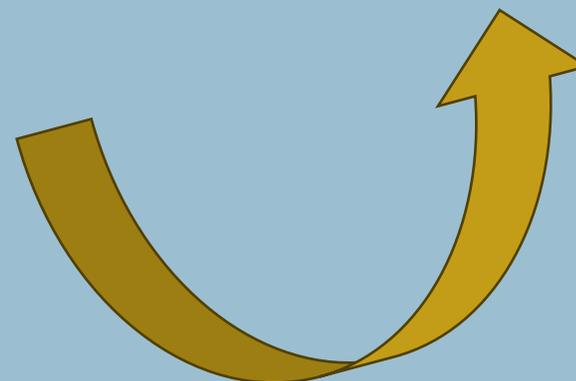


An initiative of the  
European Union



WeBuySocialEU – Better Access to Socially Responsible Public Procurement

Anmeldung für die Online-  
Folgeveranstaltung am 18.  
Dezember von 10:00 bis  
11:30 Uhr



Implemented by:



An initiative of the  
European Union



WeBuySocialEU – Better Access to Socially Responsible Public Procurement

# Vielen Dank!



Implemented by:

